

Gleiches Entgelt für gleiche Arbeit in der Werkstatt?

Die Leiterin einer Werkstatt erhält für ihre Arbeit Monat für Monat 1.000 Euro weniger als ihre Kollege, der die Nachbarwerkstatt leitet und gleiche Arbeit verrichtet. Doch das Arbeitsgericht Stuttgart meint: „Geschlechtsbezogene Benachteiligung der Klägerin nicht erkennbar“.

Sachverhalt

Eine Zentralwerkstatt besteht aus zwei Werkstätten, eine wird von der Klägerin geleitet, die andere von einem Mann. Die Arbeitgeberin hat schriftlich bestätigt, dass beide im Grunde die gleiche Tätigkeit ausüben, lediglich mit geringen Unterschieden in der zeitlichen Gewichtung. Dies ergibt sich auch aus den Tätigkeitsbeschreibungen. Nach Ansicht der Arbeitgeberin sind beide Arbeitsplätze tarifgerecht nach EG 9 TV-L zu bewerten. Die Klägerin wird nach EG 9 vergütet, der Kollege nach (zumindest) EG 11. Die Klägerin hat einen Meisterbrief, der Kollege einen Facharbeiterbrief.

Bewertung des Arbeitsgerichts Stuttgart

Dies führe aber nicht bereits allein zu einer Vermutung, die unterschiedliche Bezahlung erfolge gerade aufgrund des Geschlechts, so das Arbeitsgericht. Weiter heißt es in der Urteilsbegründung: „Denn der Mitarbeiter Herr ... ist eben nicht nur hinsichtlich des Geschlechts, sondern auch hinsichtlich des Alters und weiterer Merkmale seines Werdegangs, seiner beruflichen Ausbildung, seiner Beschäftigungsdauer etc. von der Klägerin deutlich unterschieden.“

„Historie“ soll ungleiches Entgelt rechtfertigen

Der Kollege hatte 2005, vier Jahre vor der Gründung der Zentralwerkstatt, mit der Arbeitgeberin einen gerichtlichen Vergleich abgeschlossen (im schriftlichen Verfahren nach § 278 Abs. 6 ZPO), wonach er von der Vgr. Vb BAT rückwirkend zum 01.07.1998 in die IVb BAT, und zum 01.07.2004 wegen bereits erfolgter Bewährung in die Vgr. III BAT höhergruppiert wurde. Begründet hat die Arbeitgeberin dies mit der Behauptung, der Kollege habe früher „auch künstlerische Aufgaben mit überwiegend ingenieurmäßigem Zuschnitt“ ausgeübt und sein damaliger Vorgesetzter habe sein Engagement sehr aktiv unterstützt und gefördert.

Seit der Gründung der Zentralwerkstatt im Jahr 2009 übt der Kollege solche Tätigkeiten, mit denen im Jahr 2005 seine Höhergruppierung gerechtfertigt wurde, nicht mehr aus.

Das Arbeitsgericht Stuttgart meint: Da die Arbeitgeberin dem Kollegen das höhere Entgelt nicht wegen seines Geschlechts zahle, sondern wegen seiner früheren höherwertigen Tätigkeit, könne die Klägerin nicht geltend machen, dass sie das gleiche

Entgelt erhalten müsse, nur weil sie seit 2009 die gleiche Arbeit ausübt wie der Kollege.

Urteil ist rechtsfehlerhaft

Bei gleichem Arbeitsplatz ist ein geringeres Entgelt für eine Frau nicht zu rechtfertigen!

Das Arbeitsgericht hat verkannt, dass eine Frau nicht erst dann einen Rechtsanspruch auf gleiches Entgelt für gleiche Arbeit hat, wenn sie nachweisen kann, dass ihr zu geringes Entgelt auf einer Diskriminierungsabsicht beruht. Vielmehr ist europarechtlich vorgeschrieben: *Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet, dass für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist* (Artikel 157 Abs. 2 S. 2 Buchst. b) AEUV, ex-Artikel 141 EGV).

Danach ist es unzulässig, bei der Bemessung des Entgelts Kriterien zu berücksichtigen, die nichts mit den Arbeitsplätzen zu tun haben, auf denen gleichermaßen eine Frau und ein Mann beschäftigt werden.

Es gibt keinen allgemeinen Rechtsanspruch auf „Besitzstandswahrung“. Deshalb zahlt die Arbeitgeberin dem Kollegen das tarifliche Entgelt, das nach ihrer eigenen Ansicht höher ist als das tarifgerechte Entgelt, auf freiwilliger Basis. Das darf sie, denn es besteht Vertragsfreiheit. Da Vertragsfreiheit aber nicht dazu genutzt werden darf, das Grundrecht von Frauen auf gleiches Entgelt bei gleicher Arbeit zu umgehen – das wäre ja ein Witz – hat sodann auch die Frau bei gleicher Arbeit Anspruch auf das dem Mann gezahlte höhere Entgelt.

Es bleibt zu hoffen, dass das für die Berufung zuständige Baden-Württembergische Landesarbeitsgericht der Klägerin zu ihrem Recht auf gleiches Entgelt für gleiche Arbeit verhelfen wird.

Berlin, 02.04.2013